

Kindergartenordnung



Hermann-Gmeiner Kindergarten

Stadtgemeinde
Seekirchen am Wallersee



INHALTSANGABE

- 1 AUFGABE DES KINDERGARTENS
- 2 ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT
- 3 PORTFOLIO
- 4 ANMELDUNG / ABMELDUNG / AUSSCHLUSS
- 5 KINDERGARTENBESUCH
- 6 MITTAGESSEN
- 7 ÖFFNUNGS- UND BETRIEBSZEITEN
- 8 BUSTRANSPORT
- 9 KINDERGARTENGEBÜHREN
- 10 KRANKHEIT, FERNBLEIBEN, UNFÄLLE
- 11 AUFSICHTSPFLICHT



1 AUFGABE DES KINDERGARTENS

Der Kindergarten ist eine pädagogische Einrichtung, die zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht durch dazu vorschriftsmäßig befähigtes Personal (Kindergartenpädagoginnen /Pädagogen) bestimmt ist.

Die Aufgabe des Kindergartens:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

Inklusive Entwicklungsbegleitung:

In unseren Kindergärten haben Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die Chance in einer Gruppe mit inklusiver Entwicklungsbegleitung geführt und gefördert zu werden. Vor der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist ein Gutachten, vom Referat 2/01 - für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien der Salzburger Landesregierung, einzuholen. Dies kann bei aufkommendem Bedarf auch während dem laufenden Kindergartenjahr, in Zusammenarbeit von Eltern und Pädagoginnen / Pädagogen, beantragt werden.

Ist der Antrag auf inklusive Entwicklungsbegleitung genehmigt, hat das Kind Anspruch auf zusätzliche Unterstützung durch eine weitere, speziell ausgebildete Fachkraft. Quelle: Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (S.KBBG) §21

2 ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT

All die vielfältigen Aufgaben des Kindergartens können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit bereit sind. Zum Informationsaustausch dienen Elternabende, Elternbriefe, Aushänge, kurze Tür- und Angelgespräche, sowie gemeinsame Feste und Aktivitäten, Portfolioarbeit und verschiedene Medien.

Bestimmte Foto- und Videoaufnahmen können nur mit dem Einverständnis der Eltern durchgeführt werden. Dafür wird zu Kindergartenbeginn ein Formular für Einverständniserklärungen ausgehändigt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und den zuständigen Pädagogen /innen außerordentlich wichtig ist, um Allfälligkeiten etc., zu besprechen. Deshalb bitten wir ausdrücklich auch bei Buskindern darum, mindestens einmal pro Woche selbst in den Kindergarten zu kommen.

Bei Interesse zum Austausch über die Entwicklung des Kindes oder bei Klärungsbedarf für weitere Förderungsmöglichkeiten oder anderen Anliegen, bieten die Pädagoginnen und Pädagogen, nach vorheriger Absprache, Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten an.

3 PORTFOLIO

Die Bildungs- und Lernfortschritte jedes einzelnen Kindes werden im Entwicklungsportfolio in Zusammenarbeit mit den Eltern festgehalten und in weiteren Aufzeichnungen der Pädagoginnen dokumentiert.

Auf den Fotos im Entwicklungsportfolio, dürfen laut S.KBBG §63 auch mehrere Kinder abgebildet sein, sofern dies dem Aufzeigen der Entwicklung und dem Verhalten des Kindes dienlich ist. Die Portfoliomappe ist für das Kind und seine Erziehungsberechtigten jederzeit zugänglich und einsehbar. Die darin dokumentierten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

4 ANMELDUNG / ABMELDUNG

Die Anmeldung in einem unserer Kindergärten erfolgt an den Einschreibetagen Anfang März im Stadtamt Seekirchen. Die Termine erfahren sie aus der Stadtzeitung oder der Stadtgemeinde Homepage. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten sollen dafür bitte gemeinsam mit ihrem Kind, dem Anmeldeformular und dem Meldezettel zur Anmeldung auf das Stadtgemeindeamt kommen.

Kinder, welche bereits den Kindergarten besuchen, müssen nicht erneut angemeldet werden.

Mit der Anmeldung und der darauffolgenden Zusage eines Betreuungsplatzes, gehen Eltern und Erziehungsberechtigte einen verbindlichen Vertrag mit der Stadt Seekirchen ein.

Aufgenommen werden (gemäß S.KBBG §16) nach dieser Reihung:

- Kinder, welche die Einrichtung bereits besuchen
- Kinder im letzten Kindergartenjahr (Besuchspflicht S.KBBG § 22)
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich sind.
- Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch des Kindergartens geboten scheint.
- Geschwister von Kindern, welche die Einrichtung bereits besuchen.

Eine Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung erfolgen. Eine Kostenbefreiung für des restliche Kindergartenjahr ist nur dann möglich, wenn ein Ersatzkind aufgenommen werden kann.

Ausschluss:

Wenn wichtige Umstände vorliegen, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören bzw. eine Schädigung der übrigen zu betreuenden Kinder oder des Personals zu befürchten ist oder die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten gemäß KBBG § 24 Abs. 1 trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen, können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden.

Bei Kindern im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr ist davor eine psychologische Stellungnahme des Referat 2/01 - für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien der Salzburger Landesregierung, einzuholen.

5 KINDERGARTENBESUCH

Damit ihr Kind Teil der Gemeinschaft werden kann, ist es unumgänglich, dass der Kindergartenbesuch regelmäßig stattfindet. Ebenso bedeutend, damit die Pädagoginnen und Pädagogen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können ist es, die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und erst ab 11.30 Uhr wieder abzuholen.

Ausstattung:

Die Kleidung ihres Kindes sollte bequem, praktisch und dem Wetter entsprechen sein. Bitte denken sie daran, ihrem Kind, Kleidung an zuziehen welche bei den verschiedensten Aktivitäten auch mal schmutzig werden kann.

Immer im Kindergarten vorhanden müssen namentlich beschriftete Hausschuhe, Turnbekleidung, Wechselwäsche und eventuell Windeln sein. Bitte lassen sie eigene Spielsachen, Süßigkeiten, etc. zu Hause.

Da wir in unseren Einrichtungen Wert auf eine gesunde Entwicklung legen, bitten wir sie dies auch bei der Jause ihres Kindes zu tun. Wir verzichten auf Süßigkeiten und Säfte (die Kinder bekommen Getränke im Kindergarten) und legen Wert auf einen verpackungsarmen Jausenboxinhalt.

Verpflichtendes Kindergartenjahr:

Seit September 2010 gilt laut KBBG § 22 die Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung für Kinder, die bis 31.08. ihr 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Vormittagen. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen. Drei zusätzliche Urlaubswochen sind möglich.



6 MITTAGESSEN

In unserer Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es die Möglichkeit, den 14 Uhr Tarif zu buchen. Dafür muss mindestens 3 mal pro Woche ein Mittagessen bestellt und bezahlt werden. Das ausgewogene und kindgerechte Essen wird vom Seniorenheim zubereitet und von unseren Buschauffeuren in die jeweiligen Einrichtungen gebracht. Da das Essen immer im Voraus für die kommende Woche bestellt werden muss, teilen Sie ihrer jeweiligen Pädagogen oder Pädagogin unbedingt bis Donnerstag mit, an welchen Tagen der folgenden Woche Ihr Kind ein Essen benötigt. Der Essensbeitrag wird Ihnen gemeinsam mit dem Betreuungsbeitrag verrechnet.

Der Speiseplan und die jeweilige Allergenkennzeichnung werden in der Einrichtung ausgehängt.

7 ÖFFNUNGS- UND BETRIEBSZEITEN

Der Ganztagesbesuch bis 14.00 Uhr ist nur mit Mittagessen möglich.
Wir bitten beim Kommen und Gehen um Pünktlichkeit.

Geöffnet: Montag – Freitag von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

Die Vormittagsbetreuung für Kinder ohne Mittagessen endet um 12.30 Uhr.

Geschlossen:

Feiertage, Weihnachts- und Osterferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen

Sommerbetreuung:

Der Kindergarten hat - bis auf eine Schließwoche - auch in den Sommerferien geöffnet.

Für die Betreuung in den Sommerferien ist eine wochen- bzw. tageweise, schriftliche, verbindliche und vor Allem rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Die Betreuungskosten werden wochenweise, je nach Anmeldung verrechnet.

Laut S.KBBG §28 Abs.4 steht jedem Kindergartenkind bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung eine Ferienzeit von 5 Wochen außerhalb des Kindergartens zu.



8 BUSTRANSPORT

Die Bekanntgabe des Bedarfs kann bereits bei der Anmeldung erfolgen. Die Einteilung für den Bustransport erfolgt bereits am Beginn des Kindergartenjahres. Voraussetzung, für die Inanspruchnahme, ist eine Wegstrecke von mehr als 2 Kilometer vom Wohnort bis zum Kindergarten. Der Wohnort oder die Einsteigestelle muss an der Busstrecke liegen, die Kinder müssen von Personen über 14 Jahren dorthin gebracht und abgeholt werden.

Die Haftung während der Beförderung tragen die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte.

Für den Bus ist ein Kostenbeitrag von €40,- pro Monat zu leisten.

Die Kosten werden je zu einem Drittel von Erziehungsberechtigten, der Stadt Seekirchen und dem Land Salzburg übernommen.

Für jene Bereiche, die nicht an der Busstrecke liegen, aber die Voraussetzungen für die Busbeförderung erfüllen, kann eine Entschädigung beantragt werden.

Falls der Kindergartenbus an einzelnen Tagen nicht verkehrt (witterungsbedingt, techn. Gründe, ...) kann das monatliche Entgelt nicht reduziert werden. Die Stadtgemeinde Seekirchen kann jedoch in bestimmten Fällen eine Reduzierung vornehmen.

9 KINDERGARTENGEBÜHREN

Halbtagesbetreuung bis 12.30 Uhr:

monatlich pro Kind	€ 65,-	abzgl. Landesförderung € 12,50
Geschwisterkinder	€ 55,56	abzgl. Landesförderung € 12,50

Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr:

monatlich pro Kind	€ 65,-	abzgl. Landesförderung € 12,50
Geschwisterkinder	€ 55,56	abzgl. Landesförderung € 12,50

Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr:

Vormittagsbetreuung bis 12.30 Uhr	kostenlos
Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr	€ 22,09

Sommerbetreuungstarife :

Vormittagstarif 1 (7.00 - 12.30 Uhr) pro Woche ohne Mittagessen	€ 15,10
Vormittagstarif 2 (7.00 - 14.00 Uhr) pro Woche mit Mittagessen	€ 33,70



10 KRANKHEIT UND FERNBLEIBEN

Bei Auftreten einer Infektionskrankheit oder bei Lausbefall, ist dem betroffenen Kind der Besuch des Kindergartens untersagt. Ein Fernbleiben aus genannten Gründen ist den Pädagoginnen ehest möglich mitzuteilen.

Medikamente dürfen von den Pädagoginnen, nur mit Einverständnis der Eltern und ärztlicher Bestätigung verabreicht werden.

Erkrankte Kinder sind unverzüglich aus dem Kindergarten abzuholen.

Aktualisierte Richtlinien und Maßnahmen des Kindergartens, zur Bekämpfung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten (wie Covid 19) entnehmen sie bitte dem Aushang an der Eingangstüre oder unserer Homepage.

Jegliches sonstige Fernbleiben des Kindergartens (Urlaub, freier Tag,...) ist den Pädagoginnen ebenso ab dem ersten Tag zu melden.

UNFÄLLE IM KINDERGARTEN:

Wie sie von zu Hause wissen, gehören kleinere Blessuren zum Alltag eines jeden Kindes. Sollte eine schwerwiegendere Verletzung passieren, wird im Kindergarten ein Unfallbericht verfasst. Alle Kinder der Einrichtung, sind über den Zeitraum der angemeldeten Aufenthaltsdauer versichert.

11 AUFSICHTSPFLICHT

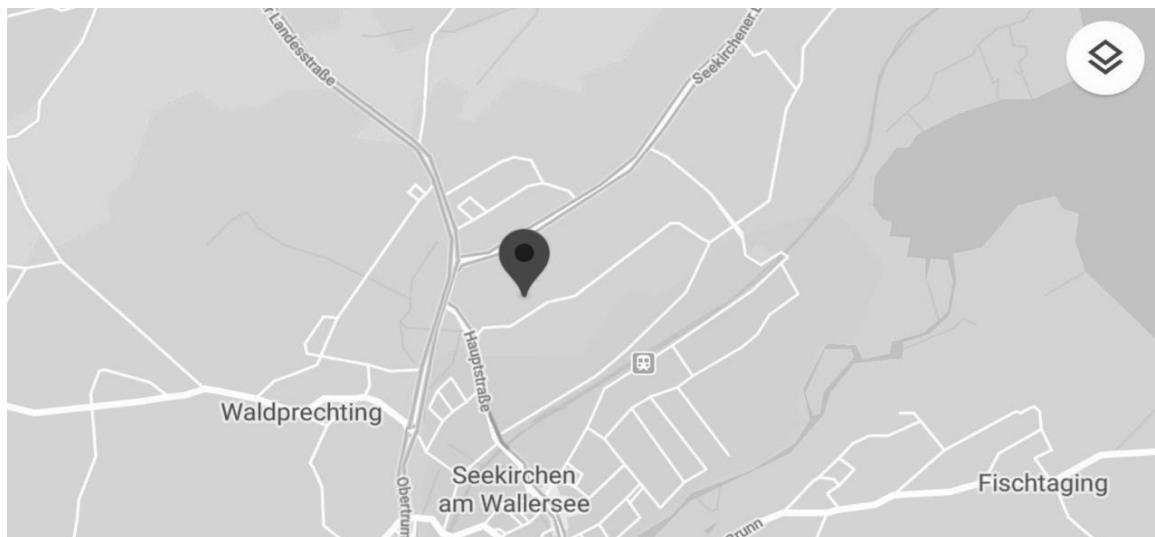
Gemäß S.KBBG §13 Abs.3 beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Pädagogin und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind von den Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (ab dem 14. Lebensjahr) abgeholt werden.

Jedes Fernbleiben des Kindergartens (Urlaub, freier Tag,...) ist dem Kindergarten bereits ab dem 1.Tag zu melden.

Wird das Kind von anderen Personen als von den Erziehungsberechtigten abgeholt, ist dies durch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Jede Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

Die Aufsichtspflicht der Pädagoginnen besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder beauftragten befinden. (Bring- und Abholsituation, Laternenfest, etc.)



Kontakt:

Hermann-Gmeiner-Kindergarten

Hermann-Gmeiner-Straße 29

5201 Seekirchen am Wallersee

Telefon: +43 676 6628002

Email: kiga.hermanngmeiner@seekirchen.at